

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der
Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I s. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.Mai 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Melchow vom hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **18. November 2013** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Melchow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

| | Erdbestattungen für 25 Jahre | Urnenbestattungen für 20 Jahre |
|-------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Einzelwahlgrabstätte | 404,00 € | 323,20 € |
| 2. Doppelwahlgrabstätte | 808,00 € | 646,40 € |
| 3. Dreiwahlgrabstätte | 1 213,00 € | 970,40 € |
| 4. Vierwahlgrabstätte | 1 617,00 € | 1 293,60 € |

| | | |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 5. Urnengrabstelle (4) | | 107,00 € |
| 6. Urnenrasengrabstätte | | 269,00 € |
| 7. Anonyme Urnengrabanlage (UGA) | | 269,00 € |
| (2) | Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr | |
| 1. Einzelgrabstelle | 16,16 € | 16,16 € |
| 2. Doppelgrabstelle | 32,32 € | 32,32 € |
| 3. Dreiergrabstelle | 48,52 € | 48,52 € |
| 4. Vierergrabstelle | 64,68 € | 64,68 € |
| 5. Urnengrabstelle (4) | | 5,35 € |
| (3) | Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle | 75,00 € |

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow, mit den Ortsteilen Melchow und Schönholz (und ehemals OT Spechthausen) Nr. 14/ 2003 vom 17.09.2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.11.2013

gez. Andre Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 18.11.2013
wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15 / 2013 , Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.11.2013

gez. Andre Nedlin
Amtdirektor